

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 24 vom J. J. Nr. 965.

I.

**Regulativ**  
für die  
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen  
Technischen Hochschule**  
Besondere Bestimmungen der Abteilung für Architektur  
~~(Vom 19. Dezember 1942)~~

In Ausführung des Art. 17 der allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

*Art. 1.* Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen und Arbeiten ordnungsgemäß erledigt hat.

*Art. 2.* Die *erste Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des vierten Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Höhere Mathematik;
2. Darstellende und vektorielle Geometrie;
3. Baustatik I;
4. Perspektive;
5. Konstruktion und Form sowie Stillehre I, II und III und Städtebau.

Die Noten in den Fächern 1—4 haben einfaches, die Note im Fach 5 hat doppeltes Gewicht. Zu diesen sechs Noten kommen noch zwei Noten hinzu für die Beurteilung der Arbeiten des ersten, zweiten und dritten Semesters auf dem Gebiete der Architektur, wovon die eine vom Vertreter der Architektur im ersten bis zum dritten Semester und die andere gemeinsam von den Vertretern der Architektur in den höhern Semestern erteilt wird.

Zur Prüfung im Fach 5 sind die dazugehörigen Semesterarbeiten mitzubringen.

*Art. 3.* Die *zweite Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Baustatik II;
2. Hochbau in Holz und Stahl;
3. Kunstgeschichte;
4. Figurenzeichnen;
5. Farbige Gestalten;
6. Sanitäre Heizungs-, Lüftungs- und elektrische Installationen;
7. Gebäudelehre sowie Innenraumgestaltung I und II und Städtebau.

Die Noten in den Fächern 1—6 haben einfaches, die Note im Fach 7 hat doppeltes Gewicht. Zu diesen acht Noten kommen noch drei Noten hinzu für die Beurteilung der Arbeiten des vierten und fünften Semesters auf dem Gebiete der Architektur, wovon zwei Noten vom Vertreter der Architektur im vierten und fünften Semester und die dritte Note gemeinsam von den beiden andern Vertretern der Architektur erteilt werden.

Zur Prüfung im Fach 7 sind die dazugehörigen Semesterarbeiten mitzubringen.

*Art. 4.* Die *Schlußdiplomprüfung* kann frühestens nach Schluß des siebenten Semesters abgelegt werden.

Zulassungsbedingung zur Prüfung ist der Nachweis über eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit, der durch Zeugnisse zu belegen und im Testatheft zu bescheinigen ist.

Die *mündliche* Schlußdiplomprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Hochbau in Eisenbeton und Tiefbau;
2. Bauhygiene I und II;
3. Rechtslehre (Einführung, Haftpflicht, Sachenrecht, Bau-recht und obligatorische Unfallversicherung);

4. Konstruktives Kolloquium I bis IV;
5. Gebäudelehre III und IV und Städtebau.

Alle Noten haben einfaches Gewicht. Zu diesen fünf Noten kommen noch drei Noten hinzu für die Beurteilung der Arbeiten des sechsten und siebenten Semesters auf dem Gebiete der Architektur, wovon zwei Noten vom Vertreter der Architektur im sechsten und siebenten Semester und die dritte Note gemeinsam von den beiden andern Vertretern der Architektur erteilt werden.

Die *Diplomarbeit*, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist, erstreckt sich auf die Durcharbeitung einer Bauaufgabe und auf Klausurarbeiten.

Die Bauaufgabe, die vom Vertreter der Architektur im sechsten und siebenten Semester geleitet und beurteilt wird, umfaßt folgende Darstellungen:

1. Ortsbauplan und Lageplan;
2. Organisation und Grundrißanlage;
3. Gestaltung des Aufbaues;
4. Werkplan eines Gebäudeteiles in großem Maßstab;
5. Graphische und farbige Ausarbeitung des Entwurfes mit Perspektive und Modell;
6. Statisch-konstruktive zweitägige Klausurarbeit;
7. Klausurarbeit.

Dazu kommen:

8. Eine Klausurarbeit beim Vertreter der Architektur im ersten, zweiten und dritten Semester;
9. Eine Klausurarbeit beim Vertreter der Architektur im vierten und fünften Semester.

Die unter 1 bis 7 aufgeführten Arbeiten der Bauaufgabe sind innert einer Frist von neun Wochen durchzuführen; für die unter 8 und 9 genannten Klausurarbeiten, die vor der Bauaufgabe zu erledigen sind, steht je eine halbe Woche zur Verfügung.

Mit der Diplomarbeit sind die Vorstudien in Form von Skizzen abzuliefern.

4

Durch ein Urheberzeugnis hat der Kandidat schriftlich zu bestätigen, daß er seine Diplomarbeit selbständig und ohne jede fremde Hilfe ausgearbeitet hat.

Bei unvollständiger oder verspäteter Ablieferung des ganzen Projektes oder einzelner Darstellungen und insofern kein besonderer Dispens erteilt wurde, findet die Beurteilung der Arbeit lediglich auf Grund der rechtzeitig eingereichten Bestandteile statt.

Die Noten für die Aufgaben 1 bis 9 der Diplomarbeit werden je mit einfachem Gewicht bewertet.

Das Notenmittel sowohl der mündlichen wie auch der schriftlichen Schlußdiplomprüfung muß mindestens die Note 4 erreichen, damit diese Prüfung als bestanden erklärt wird. Es dürfen nur ganze und halbe Noten erteilt werden.

*Art. 5.* Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 18./19. Februar 1938 aufgehoben.

Zürich, den 12./13. März 1943.

**Im Namen des Schweiz. Schulrates:**

Der Präsident:

*Rohn.*

Der Sekretär:

*H. Bofhardt.*